

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE
BILDUNGSANSTALT FÜR ELEMENTARPÄDAGOGIK

2821 Lanzenkirchen • Wiener Neustädter Straße 74

Tel +43-[0]2627/452 35 - 16 • Lehrerzimmer -11 / Administrator -31 / Abteilungsvorständin -34 / Fachvorständin -32 / Direktor -33 / Fax -36



PRAKTIKANTINNEN und PRAKTIKANTEN - ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

.....
.....

Dienstgeber (Firma, Anschrift)

und

Frau / Herrn *) geb. am

Schülerin/Schüler der/des Klasse / Jahrganges *)

- der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Sta. Christiana Frohsdorf *)
- der Fachschule für wirtschaftliche Berufe *)
- des Aufbaulehrganges für wirtschaftliche Berufe *)

vertreten durch

Frau / Herrn*).....
gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter

wohnhaft in

Tel

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vertiefung der erworbenen schulischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch das Erleben des Berufsalltages und der Auseinandersetzung mit diesem.

§ 2

Das Praktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan im Bereich / den Bereichen*)

..... (z. B. Service, Küche, Abteilung n.n. etc.)

geleistet und soll den Schülerinnen und Schülern Einblick in die Organisation und Aufgaben eines Betriebes vermitteln.

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE
BILDUNGSANSTALT FÜR ELEMENTARPÄDAGOGIK

2821 Lanzenkirchen • Wiener Neustädter Straße 74

Tel +43-[0]2627/452 35 - 16 • Lehrerzimmer -11 / Administrator -31 / Abteilungsvorständin -34 / Fachvorständin -32 / Direktor - 33 / Fax -36



§ 3

Das Pflichtpraktikum beginnt am und endet am
..... (genaues Datum einsetzen)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikantinnen und Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§ 4

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber*) verpflichtet sich die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden Arbeitnehmerschutzbedingungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, sie/ihn systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass die Praktikantin/der Praktikant zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird.

Aufgrund der für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber*) bestehenden Fürsorgepflicht hat dieser die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber*) gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen der Praktikantin/des Praktikanten während der Praxisarbeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber*) gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung. Kehrt die Pflichtpraktikantin/der Pflichtpraktikant nicht täglich an seinen ständigen Wohnort zurück, so stellt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutzgesetz entsprechendes Quartier kostenlos bei.

Das Praktikantinnen-/Praktikanten-Arbeitsverhältnis*) unterliegt dem Kollektivvertrag für

..... (z.B. Hotel- und Gastgewerbe)

sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.

Das monatliche Entgelt beträgt demnach € brutto; eine höhere Entlohnung kann vereinbart werden.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am dritten des Folgemonates zu erfolgen.

Die Praktikantin/der Praktikant*) wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

§ 5

*) nichtzutreffendes streichen

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE
BILDUNGSANSTALT FÜR ELEMENTARPÄDAGOGIK

2821 Lanzenkirchen • Wiener Neustädter Straße 74

Tel +43-[0]2627/452 35 - 16 • Lehrerzimmer -11 / Administrator -31 / Abteilungsvorständin -34 / Fachvorständin -32 / Direktor - 33 / Fax -36



Die Praktikantin/der Praktikant*) verpflichtet sich, die ihr/ihm im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragene, der Ausbildung dienenden, Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Sie/er hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 6

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber*) verpflichtet sich, auf eigene Kosten der Praktikantin/dem Praktikanten bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen.

Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die der Praktikantin/dem Praktikanten das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

§ 7

Der Praktikantinnen- und Praktikanten-Arbeitsvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu §15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 8

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin, eine zweite ist der Praktikantin/dem Praktikanten und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

Ort, Datum

Arbeitgeberin/Arbeitgeber*):

Praktikantin/Praktikant*):

Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter*):

Anmerkungen:

Ein Arbeitsvertrag ist frei von Stempelgebühren.

Alle Daten des Vertrages dürfen zu Informationszwecken an die Schule weitergegeben werden.